

Kurztitel

Übereinkommen über nukleare Sicherheit

Kundmachungsorgan

BGBI. III Nr. 39/1998

§/Artikel/Anlage

Art. 1

Inkrafttretensdatum

24.11.1997

Text**Kapitel 1****Ziele, Begriffsbestimmungen und Anwendungsbereich****Artikel 1****Ziele**

Ziele dieses Übereinkommens sind:

- i) Erreichung und Beibehaltung eines weltweit hohen Standes nuklearer Sicherheit durch Verbesserung innerstaatlicher Maßnahmen und internationaler Zusammenarbeit, gegebenenfalls einschließlich sicherheitsbezogener technischer Zusammenarbeit;
- ii) Schaffung und Beibehaltung wirksamer Abwehrvorkehrungen in Kernanlagen gegen mögliche strahlungsbedingte Gefahren, um den einzelnen, die Gesellschaft und die Umwelt vor schädlichen Auswirkungen der von solchen Anlagen ausgehenden ionisierenden Strahlung zu schützen;
- iii) Verhütung von Unfällen mit strahlungsbedingten Folgen und Milderung solcher Folgen, falls sie eintreten.